

Unzulässiger Satzungsänderungsantrag auf Beendigung einer bestimmten Geschäftstätigkeit - Maybach/Smart

AktG §§ 76, 119, 122; FGG § 13a

Ein Antrag auf Änderung des Unternehmensgegenstands einer AG ist jedenfalls dann unzulässig, wenn die angestrebte Änderung nicht auf eine Veränderung des Unternehmensgegenstands im Sinne einer allgemein gehaltenen Rahmenvorgabe gerichtet ist, sondern im Ergebnis allein auf die Untersagung der Geschäftstätigkeit mit zwei konkreten Produkten (hier: Kraftfahrzeuge der Marken „Maybach“ und „Smart“) zielt. Eine derartige Änderung stellt einen unzulässigen Eingriff in die originäre Leitungsbefugnis des Vorstands dar. (Leitsatz der Redaktion)

OLG Stuttgart, *Beschluß* vom 22. 7. 2006 - 8 W 271/06

Zum Sachverhalt:

Im Vorfeld der auf den 12. 4. 2006 einberufenen Hauptversammlung der Ag. hat der Ast. deren Vorstand mit Schreiben vom 6. 3. 2006 aufgefordert, vier Gegenstände (TOP A bis D) zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung bekannt zu machen. Mit TOP A und B sollte im Wesentlichen erreicht werden, dass durch Satzungsänderung dem Vorstand die Möglichkeit der Fortsetzung der Geschäftstätigkeit mit Autos der Marken „Maybach“ und „Smart“ genommen würde. Nachdem die Ag. die in dem Schreiben vorgegebene Frist ohne Reaktion verstreichen ließ, hat der Ast. gem. § 122 III AktG das *AG - RegGer. - Stuttgart* angerufen. Mit Beschluss vom 15. 3. 2006 hat das *AG - RegGer. - Stuttgart* das Antragsbegehren zurückgewiesen (s. *AG Stuttgart*, NZG 2006, 598). Gegen diesen Beschluss hat der Ast. noch am gleichen Tag sofortige Beschwerde eingelegt und sein Begehren unverändert weiterverfolgt. Nachdem bis zur Hauptversammlung vom 12. 4. 2006 eine Entscheidung des *LG* nicht zu erlangen war, hat er mit Schriftsatz vom 13. 4. 2006 „das Verfahren“ für erledigt erklärt und „vorsorglich“ den Ermächtigungsantrag zurückgenommen. Das *LG* hat die Erklärung vom 13. 4. 2006 in der Folgezeit unwidersprochen als Rücknahme des Ermächtigungsantrags interpretiert. Mit Beschluss vom 31. 5. 2006 hat es dem Ast. auferlegt, die der Ag. im Beschwerdeverfahren entstandenen außergerichtlichen Kosten zu tragen. Gegen die Kostenentscheidung richtet sich der Ast. mit seiner weiteren Beschwerde.

Das Rechtsmittel hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

II. 1. Im Ausgangspunkt ist dem Ast. zwar zuzustimmen, dass bei erledigter Hauptsache, bei Antrags- und Beschwerderücknahme § 13a I 1 FGG (Billigkeitsregelung) Grundlage für die Entscheidung darüber ist, ob außergerichtliche Auslagen zu erstatten sind (vgl. *Bassenge/Herbst/Roth*, FGG, 10. Aufl., § 13a Rdnrn. 12-14); § 13a I 2 FGG kommt nur bei grobem Verschulden und Unbegründetheit des Begehrens zur Anwendung (*Zimmermann*, in: *Keidel/Kuntze/Winkler*, FGG, 15. Aufl., § 13a Rdnrn. 25, 30ff; *Bumiller/Winkler*, FGG, 8. Aufl., § 13a Rdnrn. 20, 21). In vorliegender Sache aber entspricht es nach Auffassung des *Senats* der Billigkeit, dass der Ast. der Ag. deren im Beschwerdeverfahren entstandenen (notwendigen) Auslagen ersetzt. Eine solche Entscheidung ist nach der Rechtsprechung auch im Rahmen des § 13a I 1 FGG dann zu rechtfertigen, wenn der umstrittene Antrag bzw. das umstrittene Rechtsmittel eine Erfolgsaussicht hatte. Während bei schwierigen Sach- und Rechtsfragen regelmäßig Abstand davon zu nehmen ist, einem Bet. die außergerichtlichen Auslagen eines anderen Bet. aufzuerlegen, ist für eine gegenteilige Entscheidung dann Raum, wenn die Unbegründetheit eines Antrags von vornherein nicht zu übersehen war, oder wenn spätestens mit der Entscheidung des Erstgerichts ausreichend deutlich hervortrat, dass keine Erfolgsaussicht bestand. Letzteres zumindest

ist hier gegeben:

- a) Es trifft zwar zu, dass es ein originäres Recht der Hauptversammlung einer AG ist, über Satzungsänderungen zu beschließen (§ 118 I Nr. 5 AktG). Dazu gehören auch Beschlüsse über Änderungen des in der Satzung bestimmten Unternehmensgegenstands. Dementsprechend ist es auch nicht zu beanstanden, wenn ein nach § 122 II AktG legitimer Aktionär über § 122 II und III AktG erreichen will, dass sich die Hauptversammlung mit einem Satzungsänderungsantrag befasst. Dies ist von den Vorinstanzen nicht in Zweifel gezogen worden.
- b) Andererseits bestreitet auch der Ast. nicht, dass es das originäre Recht des Vorstands der AG ist, die Geschäfte des Unternehmens zu leiten (§ 76 I AktG). Weder die Hauptversammlung, noch der Aufsichtsrat können dem Vorstand vorschreiben, wie er die Geschäfte führt und welche Produkte er innerhalb des in der Satzung durch den Unternehmensgegenstand vorgegebenen Rahmens entwickelt und vertreibt.
- c) Die Grenze zwischen den Aufgaben der Hauptversammlung und denen des Vorstands kann im Einzelfall schwer zu ziehen sein. Wenn der in der Satzung definierte Unternehmensgegenstand dem Vorstand zu enge Fesseln auferlegt, könnte nach Literaturmeinung ein Eingriff in die Leitungsmacht des Vorstands vorliegen (*Oltmanns/Unger*, in: *Heidel*, AktienR, § 82 Rdnr. 8; *Hüffer*, AktG, 6. Aufl., § 83 Rdnr. 10). So wird diskutiert, ob dies schon dann der Fall ist, wenn die Satzung weltanschaulich-politische Vorgaben für die Geschäftstätigkeit macht (vgl. bei *Oltmanns/Unger*, in: *Heidel*, § 82 Rdnr. 8, ablehnend; *Hüffer*, § 83 Rdnr. 10, teilweise ablehnend). Den *Senat* überzeugt eine solche einengende Auslegung der Rechte der Hauptversammlung im Rahmen ihrer Satzungsmacht nicht. Es ist gerade Sache der Satzung und damit Recht der Hauptversammlung, vorzugeben, welche Art von Geschäften das Unternehmen betreiben soll; es gibt keinen sachlichen Grund, warum hierzu nicht auch weltanschauliche Grenzziehungen gehören sollen, soweit

OLG Stuttgart: Unzulässiger Satzungsänderungsantrag auf Beendigung einer bestimmten Geschäftstätigkeit - Maybach/Smart (NZG 2006, 790) 791 ▲▼

sie im Übrigen sich im Rahmen der Rechtsordnung halten. Solange sich die Satzung auf allgemeine Festlegungen im Sinne der Vorgabe eines allgemeinen Rahmens beschränkt, ist darin nach *Hefermehl/Spindler* (in: MünchKomm., AktG, 2. Aufl., § 76 Rdnr. 23) kein unzulässiger Eingriff in die Leitungsmacht des Vorstands zu sehen. Dies ist auch die Auffassung des *Senats*.

Die vom Ast. hier aber angestrebte Satzungsänderung ist nicht auf eine Veränderung des Unternehmensgegenstands im Sinne einer allgemein gehaltenen Rahmenvorgabe gerichtet, sondern zielt auf die Untersagung der Geschäftstätigkeit mit zwei konkreten Produkten, „Maybach“ und „Smart“. Es handelt sich um Produkte, die als „Landfahrzeuge“ und motorisierte Fahrzeuge von der derzeitigen Satzung in ihrer allgemein gehaltenen Vorgabe des Unternehmensgegenstands erfasst sind. Auch nach der beabsichtigten Änderung des Unternehmensgegenstands würde das Unternehmen motorisierte Landfahrzeuge bauen und vertreiben können. Sie dürften nur nicht unter den Markenbezeichnungen „Maybach“ und/oder „Smart“ entwickelt, gebaut und vertrieben werden. Alle unter den beiden Marken gebauten und vertriebenen Fahrzeuge setzen sich aber u.a. auch aus einer Vielfalt von Einzelteilen zusammen, die sich baugleich oder in unterschiedlich starker Abänderung in anderen Fahrzeugen der breiten Fahrzeugpalette der Ag. finden. Um einen Ausschluss der Herstellung und Verwendung einzelner technischer Teile, die in den Endprodukten, die unter den Marken „Maybach“ und „Smart“ vertrieben werden, enthalten sind, geht es dem Ast. aber nicht, sondern um das (für unwirtschaftlich gehaltene) Endprodukt. Völlig unklar bliebe bei einer solchen Fassung der Satzung, wie weit die von einer neu gefassten Satzung ausgehende Bindung des Vorstands ginge. Reichte es schon aus, die Marken, nicht die Fahrzeuge, aufzugeben? Würden auch mehr oder weniger am Design der nicht mehr erlaubten Marken ausgerichtete Fahrzeuge vom Verbot erfasst? Erfasste das Verbot auch die Einzelteile, aus denen sich die Fahrzeuge der nicht mehr zugelassenen Marken zusammensetzen? All dies zeigt, dass die vom Ast. angestrebte Satzungsänderung ungeeignet ist, eine klar definierte

allgemeine Beschreibung des Unternehmensgegenstands (unter Einengung von dessen bisheriger Reichweite) zu bewirken. Vielmehr zielt die beabsichtigte Änderung im Ergebnis nur darauf, zwei für wirtschaftlich unsinnig gehaltene Einzelprodukte aus der großen Palette der von der Ag. gebauten und vertriebenen Produkte, die allesamt in gleicher Weise von dem sachlichen Unternehmensgegenstand gedeckt sind, zu entfernen. Eine solche von der Hauptversammlung beschlossene Änderung des Unternehmensgegenstands wäre aber - wie schon das *AG - RegGer. - Stuttgart* in seinem Beschluss vom 15. 3. 2006 (NZG 2006, 598) überzeugend dargelegt hat, unzulässig, weil sie in die originäre Leitungsbefugnis des Vorstands eingreifen würde.

d) Zurecht hat bereits das *AG* den Ermächtigungsantrag zurückgewiesen. Die sofortige Beschwerde des Ast. konnte bei dieser Sachlage keinen Erfolg haben und wäre, wenn nicht Erledigung durch Rücknahme des Ermächtigungsantrags eingetreten wäre, vom *LG* zurückgewiesen worden. Bei dieser Sach- und Rechtslage ist aber die Kostenentscheidung des *LG* auch unter Billigkeitsgesichtspunkten gerechtfertigt.

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. T. Heidel, Bonn)

Anm. d. Schriftltg.:

Zu den Grenzen der Leitungsmacht des Vorstands s. *Böttcher/Blasche*, NZG 2006, 569; zur Beschränkbarkeit der Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands s. *Rohde/Geschwandtner*, NZG 2005, 996.